

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet**

### **“Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“**

vom ... Nr. 55.1-8622.01-1/13

Aufgrund der §§ 23, 32 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl I S. 95), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS-791-1-UG), geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

## **V e r o r d n u n g :**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön werden in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld Flächen, die vorrangig dem Schutz natürlich ablaufender Prozesse ohne Einfluss des Menschen dienen sollen (Kernzonen), unter der Bezeichnung “Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### **§ 2**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3.515 ha und liegt

im Landkreis Bad Kissingen:

#### **Stadt/Gemeinde/gemeindefreies Gebiet**

#### **Gemarkung**

Markt Bad Bocklet

Bad Bocklet

Klauswald-Nord

Klauswald-Süd

Stadt Bad Brückenau

Bad Brückenau

Römershager Forst-Ost

Römershager Forst-West

Speicherz

	Wernarz
Stadt Bad Kissingen	Arnshausen Bad Kissingen Hausen Klauswald-Süd Kleinbrach
Markt Burkardroth	Premich Salzforst Waldfensterer Forst
Markt Elfershausen	Elfershausen
Markt Euerdorf	Euerdorf
Markt Geroda	Geroda Platz
Stadt Hammelburg	Hammelburg
Gemeinde Motten	Mottener Forst-Nord Mottener Forst-West Speicherz
Markt Oberthulba	Hetzlos Oberthulba Reith
Gemeinde Riedenberg	Oberriedenberg
Markt Schondra	Geiersnest-Ost Schondra
Gemeinde Wartmannsroth	Neuwirtshauser Forst Völkersleier
Markt Wildflecken	Oberbach Oberwildflecken Wildflecken
Gemeindefreies Gebiet Dreistelzer Forst	Dreistelzer Forst
Gemeindefreies Gebiet Geiersnest Ost	Geiersnest-Ost
Gemeindefreies Gebiet Großer Auersberg	Großer Auersberg
Gemeindefreies Gebiet Mottener Forst-Süd	Mottener Forst-Süd

Gemeindefreies Gebiet Neuwirtshauer Forst	Neuwirtshauer Forst
Gemeindefreies Gebiet Römershager Forst-Nord	Römershager Forst-Nord
Gemeindefreies Gebiet Römershager Forst-Ost	Römershager Forst-Ost
Gemeindefreies Gebiet Waldfensterer Forst	Waldfensterer Forst

sowie im Landkreis Rhön-Grabfeld:

<b>Stadt/Gemeinde/gemeindefreies Gebiet</b>	<b>Gemarkung</b>
Stadt Bad Neustadt an der Saale	Brendlorenzen Herschfeld
Stadt Bischofsheim an der Rhön	Bischofsheim an der Rhön Haselbach Unterweißenbrunn
Gemeinde Burglauer	Burglauer Wald
Stadt Fladungen	Fladungen Huflar Oberfladungen
Gemeinde Hausen	Hausen
Gemeinde Hohenroth	Hohenroth Steinacher Forst rechts der Saale
Stadt Mellrichstadt	Frickenhausen
Gemeinde Niederlauer	Niederlauer Oberebersbach Unterebersbach
Markt Oberelsbach	Oberelsbach Weisbach
Gemeinde Oberstreu	Mittelstreu Oberstreu
Stadt Ostheim vor der Rhön	Altenfeld Urspringen
Gemeinde Sandberg	Langenleiten Sandberg Waldberg

Gemeinde Sondheim vor der Rhön	Sondheim
Gemeinde Stockheim	Stockheim
Gemeindefreies Gebiet Steinacher Forst rechts der Saale	Steinacher Forst rechts der Saale

(2)<sup>1</sup> Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 200.000, M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1, 2 und 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

(3) Teilflächen des Naturschutzgebietes liegen vollständig oder teilweise innerhalb folgender Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

DE-5526-371	Bayerische Hohe Rhön
DE-5527-372	Trockengebiete vor der Rhön
DE-5527-373	Trockenverbundgebiet Rhön-Grabfeld
DE-5627-371	Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach
DE-5725-301	Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst
DE-5726-371	Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt
DE-5824-301	Schondratalssystem
DE-5824-372	Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle
DE-5825-371	Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg

sowie folgender Europäischer Vogelschutzgebiete

DE-5526-471	Bayerische Hohe Rhön
DE-5527-401	Standortübungsplatz Mellrichstadt

und des Landschaftsschutzgebietes "Bayerische Rhön".

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. im Biosphärenreservat Rhön Flächen zu sichern und zu entwickeln, die vorrangig dem Schutz natürlich ablaufender Prozesse ohne Einfluss des Menschen dienen (Kernzonen),
2. die für den Standort im Biosphärenreservat Rhön kennzeichnenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften des Waldes mit ihren Böden sowie ihren Tier- und Pflanzengesellschaften auf Dauer zu erhalten, gegebenenfalls wiederherzustellen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu sichern,

3. die bisher nicht mit standortheimischen Waldbaumarten bestockten Flächen nach schrittweiser Beseitigung der nicht standortheimischen Waldvegetation der natürlichen Sukzession zu überlassen,
4. der forstwissenschaftlichen Forschung und der Waldbaupraxis Erkenntnisse für naturnahe Waldbehandlung durch laufende Beobachtungen zu ermöglichen,
5. allgemein der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung zur Klärung der durch Bewirtschaftung unbeeinflussten Lebensgemeinschaften wirksamen Kräfte und der Beziehungen des Waldes zu anderen Lebensgemeinschaften zur Verfügung zu stehen und
6. als Lernort einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (insbesondere für die natürliche Entwicklung heimischer Waldgesellschaften) zu dienen.

(2) Schutzzweck der im Naturschutzgebiet liegenden Teilflächen der in § 2 Abs. 3 genannten FFH-Gebiete ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Lebensraumtypen:

- |       |   |
|-------|---|
| 7110* | Lebende Hochmoore   |
| 7150  | Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)   |
| 8160* | Kalkschutthalden (hier als Basaltschutthalden)  |
| 9110  | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)  |
| 9130  | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)   |
| 9150  | Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)   |
| 9180* | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)   |
| 91D0* | Moorwälder  |
| 91E0* | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) |

sowie der Erhalt und die Entwicklung der Vorkommen und Habitate insbesondere folgender Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie:

- Lucanus cervus - Hirschkäfer
- Myotis bechsteinii - Bechsteinfeldermaus
- Myotis myotis - Großes Mausohr
- Trichomanes speciosum - Prächtiger Dünnfarn

Das Zeichen „\*“ bedeutet: Prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG bzw. prioritäre Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.

(3) Schutzzweck der im Naturschutzgebiet liegenden Teilflächen der in § 2 Abs. 3 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume insbesondere folgender Vogelarten:

Aegolius funereus - Raufußkauz  
Alcedo atthis - Eisvogel  
Bubo bubo - Uhu  
Ciconia nigra - Schwarzstorch  
Columba oenas - Hohltaube  
Dendrocopos medius - Mittelspecht  
Dryocopus martius - Schwarzspecht  
Falco peregrinus - Wanderfalke  
Falco subbuteo - Baumfalke  
Jynx torquilla - Wendehals  
Milvus migrans - Schwarzmilan  
Milvus milvus - Rotmilan  
Pernis apivorus - Wespenbussard  
Phoenicurus phoenicurus - Gartenrotschwanz  
Picus canus - Grauspecht  
Scolopax rusticola - Waldschnepfe

## **§ 4**

### **Verbote**

(1)<sup>1</sup> Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup> Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.

3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
4. Oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.
6. Jegliche forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben einschließlich der Aufarbeitung geschädigter beziehungsweise umgestürzter Bäume oder Holz anderweitig zu entnehmen.
7. Die Bestockung durch Saat oder Pflanzung zu verändern.
8. Die Böden sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu beeinflussen, insbesondere durch Gras-, Unkraut-, Pilz- oder Schädlingsbekämpfung.
9. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildwiesen oder Wildäcker zu unterhalten oder anzulegen.
10. Sonstige jagdliche Einrichtungen zu ersetzen oder neu zu errichten.
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie Pilze zu entnehmen oder zu beschädigen.
13. Freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
14. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen oder aufzustellen sowie Sachen zu lagern.
15. Geocaches auszubringen und aufzusuchen.

(2) Ferner ist es nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG verboten:

1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der für die betreffende Nutzung markierten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen.
2. Das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und der für die betreffende Nutzung markierten Wege zu betreten oder dort zu reiten.
3. Feuer zu machen oder zu grillen.
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd als Wildtiermanagement, frei laufen zu lassen.
5. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
6. Lärm zu verursachen, insbesondere durch Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind, sofern keines der in § 2 Abs. 3 genannten FFH-Gebiete und/oder Europäischen Vogelschutzgebiete in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 oder 3 maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann:

1. Die rechtmäßige Ausübung bestehender Forst- und sonstiger dinglicher Rechte Dritter.
2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd als Wildtiermanagement sowie Aufgaben des Jagdschutzes. Die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - kann die Erstellung eines mit ihr abzustimmenden Konzeptes für das Wildtiermanagement, das Art und Umfang der Jagdausübung sowie die dafür erforderlichen jagdlichen Einrichtungen umfassend regelt, verlangen.



3. Die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei. Im Rahmen der Hege ist die Art des Besatzes vorab mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - abzustimmen.
4. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Straßen und Wege gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie bestehender (privater) Waldwege im Sinne von Ziffer 2.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit "Waldwegebau und Naturschutz" vom 26. September 2011 (AllMBI Nr. 12/2011, S. 546) sowie touristischer Einrichtungen im notwendigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde.
5. Benutzung von bestehenden Wegen durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte, soweit dies zum Erreichen ihrer jeweiligen Grundstücke erforderlich ist.
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Erneuerung bestehender, rechtmäßig errichteter ober- und unterirdischer Infrastruktureinrichtungen im Benehmen mit dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde.
7. Notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, wobei dabei anfallendes Holz im Bestand zu belassen ist, soweit Waldschutzgründe dem nicht entgegenstehen.
8. Maßnahmen zur Abwendung von erheblichen Beeinträchtigungen benachbarten Waldes im Benehmen mit der unteren Forstbehörde sowie dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde.
9. Die Bereinigung eines durch menschliche Eingriffe entstandenen naturwidrigen Zustandes innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - sowie der unteren Forstbehörde. Im Einzelfall kann dieser Zeitraum überschritten werden, soweit dies aus naturschutz- und forstfachlichen Gründen erforderlich ist.
10. Die bescheidsgemäße Pflege und Nachbesserung geförderter Waldumbaumaßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist.

11. Der Rückbau von im Gebiet befindlichen Wegen.
12. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen zwischen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten und der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - durchgeführt wird.
13. Forschungsvorhaben im Auftrag oder mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - Bayerische Verwaltungsstelle Biosphärenreservat Rhön -, die schonend und ohne dauerhaften Eingriff in die natürlichen Prozesse durchzuführen sind und deren Ergebnisse der Regierung von Unterfranken - Bayerische Verwaltungsstelle Biosphärenreservat Rhön - zur Verfügung zu stellen sind.
14. Die zur Erfüllung der notwendigen Management-, Betreuungs- und Überwachungsaufgaben erforderlichen Tätigkeiten des hierzu im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - beauftragten Personals.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall**

(1) Soweit Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 erheblich beeinträchtigt werden können, können im Einzelfall Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG sowie Befreiungen nach § 67 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG von den Verboten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den Verboten dieser Verordnung erteilt werden. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Im Übrigen können im Einzelfall Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung erteilt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausnahme oder Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Aufhebung und Änderung von bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen**

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnungen über die Naturschutzgebiete

- “Naturwaldreservat Eisgraben“ vom 10.10.2001 (Nr. 820-8622.01-6/01; RABI 2001 S. 231),
- “Naturwaldreservat Schlossberg“ vom 10.10.2001 (Nr. 820-8622.01-7/01; RABI 2001 S. 235) sowie
- “Naturwaldinsel Buchwald“ vom 09.05.2005 (Nr. 820-8622.01-2/04; RABI 2005, S. 58)

aufgehoben.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete

- “Feuerbachmoor“ vom 28.07.1994 (Nr. 820-8622.01-1/94; RABI 1994 S. 125)
- “Gangolfsberg“ vom 25.09.1952 (Nr. I A 1 - 3678 S. 200; St Anz Nr. 40)
- “Lange Rhön“ vom 02.01.2002 (Nr. 820-8622.01-8/83; RABI 2002 S. 34)
- “Schwarze Berge“ vom 25.03.1993 (Nr. 820-8622.01-1/89; RABI 1993 S. 61)
- “Sinnquellgebiet und Arnsbergsüdhang“ vom 01.06.1989 (Nr. 820-8622.01-10/86; RABI 1989 S. 108)
- “Steinberg und Wein-Berg“ vom 16.12.1988 (Nr. 820-8622.01-11/86; RABI 1988 S. 133)
- “Trockengebiete nordwestlich Mittelstreu“ vom 29.04.2010 (55.1-8622.01-3/07; RABI 2010 S. 69) sowie
- “Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992 (Nr. 820-8622.01-2/86; RABI 1992 S. 203)

für die Teilflächen außer Kraft, die in § 2 Abs. 2 als Kernzonen festgesetzt sind.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Würzburg, den ...

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident